

heit über die Notwendigkeit der Aufnahme der einzelnen Grundrechte in die zukünftige Verfassung geschaffen werden konnte.

Daß im endgültigen Text des bereinigten Verfassungsentwurfes von 1848 das Grundrecht der Religionsfreiheit in irgendeiner Form fehlt, ist ein augenfälliges Indiz dafür, daß diese Bestimmung im Umfange des Frankfurter Grundrechtsentwurfes überhaupt keine Aussicht gehabt hätte, je als Norm in die Verfassung einzugehen. Dieser Paragraph läßt in seiner knappen Fassung, die dem Frankfurter Schema nicht nachgezeichnet ist, erkennen, daß der Verfassungsausschuß und die an der Verfassungsgebung beteiligten Personen sich mit diesem Grundrecht auseinandergesetzt haben und zum Schlusse kamen, es nicht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Weiter läßt sich aber auch mit Bestimmtheit folgern, daß diese Bestimmung keinerlei antireligiösen Bestrebungen im liechtensteinischen Volke Rechnung tragen sollte, sondern lediglich im Ergebnis die Frucht damaliger Geisteshaltung darstellt.

Gewisse Schwierigkeiten und Unebenheiten ergeben sich vor allem bei der Auslegung der Gewährleistung der *Religionsübung* – bis anhin als die religiöse Ausdrucksform der Religionsgemeinschaft bezeichnet – im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Postulates, da ihr eine genauere Differenzierung in gemeinsame häusliche (*private*) und öffentliche Übung der Religion, wie sie in den bisherigen deutschen Verfassungen und in den Frankfurter Grundrechten üblich ist, mangelt.

Wenn wir die Rechtslage nach der konfessionellen Seite hin in Erwägung ziehen, stellen wir fest, daß nur der katholischen Kirche als der Staatskirche die öffentliche Religionsübung zukommt. Anderen Konfessionsangehörigen – sofern solche ausnahmsweise zum Staatsverband zugelassen wurden – dürfte wohl nicht mehr als bloß die einfache Hausandacht zugestanden worden sein¹. Sie können also nicht zu einer öffentlichen, noch privaten gottesdienstlichen oder religiösen Versammlung zusammenkommen, da sie als Korporation nicht geduldet waren und ihnen demzufolge die Rechte einer Religionsgemeinschaft abgesprochen werden mußten. § 145 der Verfassung des deutschen Reiches gewährte jedem Deutschen die Unbeschränktheit in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. In dieser Formulierung hat die Religionsübung, wie Fürstenau²

¹ Vgl. vorne § 2/II 4.

² FÜRSTENAU 189.